KREIS COESFELD
Der Landrat

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z. Hd. Herrn Blick-Veber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Rensner
Raum: Nr. 135, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9115
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-
E-Mail: sarah.rensner@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 13.06.2017

Bebauungsplanvorentwurf „1. Änderung Wolfsschlucht"

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Veber,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Der Aufgabenbereich **Niederschlagswasserbeseitigung** gibt folgende Hinweise:

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind die Aussagen in der Begründung und in der hydrogeologischen Stellungnahme widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.
In der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes ist auf Seite 10 beschrieben, dass beabsichtigt ist, das anfallenden Niederschlagswasser über Mulden oder andere Maßnahmen der Wolfsbieke zu zuführen. Hierzu wären dann aber Flächen für die Wasserwirtschaft festzulegen, damit diese Maßnahmen auch räumlich zugeordnet werden können. Hierzu fehlt in den Planunterlagen eine entsprechende Festsetzung.

In der hydrologischen Stellungnahme wird ausgeführt, dass aufgrund der voraussichtlichen schlechten Versickerungsfähigkeit nur eine direkte Einleitung in die Wolfsbieke möglich ist. Hierzu ist festzuhalten, dass gem. BWK M3 eine Einleitung in ein „Anfangsgewässer" unzulässig und somit nicht genehmigungsfähig ist.

2. Hinweis:
Hinsichtlich des bereits bestehenden „Altenzentrums Clara-Stift" liegen dem Kreis Coesfeld keine Erkenntnisse hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung vor, auch eine evtl. zu erteilende Einleitungserlaubnis gem. § 8 WHG ist bisher nicht

beantragt worden und müsste umgehend nachgeholt werden. Wobei auch hier auf die Problematik gem. BWK M3 (Anfangsgewässer) hingewiesen wird.

Auflage:
Erst nach Klärung der offenen Fragen zur Niederschlagswasserbeseitigung kann von hier eine abschließende Stellungnahme zur 1. Änderung des B-Planes „Wolfsschlucht" erfolgen.

Laut **Unterer Naturschutzbehörde** liegt das Plangebiet innerhalb der Grenzen des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade.
Als Entwicklungsziel wird hier der Entwicklungsraum 1.1.04 „Seppenrader Schweiz" mit dem Ziel der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft dargestellt. Festsetzungen werden für den Planbereich nicht getroffen. Das Naturschutzgebiet 2.1.09 liegt außerhalb des eigentlichen Änderungsbereiches.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes weicht gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) der Landschaftsplan auf die Außengrenze des Bebauungsplanes bzw. die Naturschutzgebietsgrenze zurück.

Zum Ausgleich für das rechnerische ermittelte Kompensationsdefizit in Höhe von 6.726 Biotopwertpunkten sind mit Satzungsbeschluss angemessene Ausgleichsmaßnahmen bzw. der Erwerb von Ökopunkten festzusetzen.

Die vorgesehene Niederschlagswassereinleitung in das Naturschutzgebiet 2.1.09 „Seppenrader Schweiz" und das nach § 42 LNatSchg gesetzlich geschützte Biotop GB-4210-0011 sind näher zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass mit der Einleitung keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes und des gesetzlich geschützten Biotops entstehen. Sofern baulich in das NSG eingegriffen werden sollte, ist dies mit der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verlauf abzustimmen. Die Errichtung von neuen Leitungen in dem NSG und dem geschützten Biotop würde unter die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung fallen und entsprechende Befreiungsschritte erfordern. Gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG sind bei der Erteilung von Befreiungen und wesentlichen Ausnahmen bei geschützten Biotopen den Naturschutzvereinigungen die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Einsicht zu geben.

Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rensner